
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 33/17-Ö
des Planungsausschusses am	21.03.17	Aktenzeichen	69.524

Zu Tagesordnungspunkt: 3)

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemarkung Hilzingen
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss stimmt dem Entwurf der Stellungnahme (Anlage 3) zu.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Das Regierungspräsidium Freiburg führt derzeit ein Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau in Hilzingen durch. Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurde der Regionalverband aufgefordert, zu diesem Vorhaben bis zum 07.04.2017 Stellung zu nehmen.

Am 9. Februar 2017 fand ein öffentlicher Informationstermin zum Ablauf des Gesamtverfahrens und zu raumordnerisch relevanten Punkten in Hilzingen statt. Auf Anfrage des Regierungspräsidiums Freiburg war der Regionalverband Hochrhein-Bodensee an diesem Termin mit einem Thementisch zur regionalplanerischen Steuerung des Rohstoffabbaus vertreten.

Anlass des Raumordnungsverfahrens

Die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG betreibt seit Jahrzehnten Kiesabbau am Standort Überlingen am Ried (Stadt Singen). Am Abbaubereich Überlingen am Ried gehen die genehmigten Kiesvorräte langsam zur Neige (voraussichtlich 2018), so dass das Kieswerk als Ersatz für den bisherigen Standort künftig plant, am Standort „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) Kies abzubauen. Bei dem geplanten Trockenabbau handelt es sich um keine zusätzliche Abbaufäche, sondern um einen Ersatz für ein festgelegtes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffes (Abbaugbiet Nr. 7 Singen - Überlingen; Birkenbühl), dessen weitere Erschließung und Nutzung aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Eine kurze Darstellung des Planvorhabens ist der **Anlage 1** zu entnehmen („Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ - aus den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren). Die gesamten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt und können unter

<https://public.izmyshare.landbw.de/1bba9eda-8d83-4651-b954-a6ab98ff1c4c>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Anlage 2 enthält eine Übersicht der räumlichen Lagen der Flächen „Dellenhau“ sowie

der im Umfeld betrachteten Flächenalternativen.

Gesamtbeurteilung aus Sicht der Verwaltung (Vorschlag)

Der geplante Abbau von Rohstoffen in dem im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe festgelegten Sicherungsgebiet Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau), ist mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2000 bzw. des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe vereinbar.

Weitere Details sind dem Entwurf der Stellungnahme (**Anlage 3**) zu entnehmen und werden in der Sitzung erläutert.



E Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass	<p>Die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG betreibt seit Jahrzehnten Kiesabbau am Standort Überlingen am Ried. Am Abbaubereich Überlingen am Ried gehen die genehmigten Kiesvorräte langsam zur Neige (voraussichtlich 2018), so dass sich das Kieswerk bereits um eine Erweiterung des Standortes bemüht hatte. Die beabsichtigte Erweiterung des Standortes Überlingen am Ried auf die restlichen im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Sicherungsflächen (Vorranggebiet Nr. 7 und Sicherungsgebiet Nr. 10) scheidet jedoch an der Stadt Singen, die einen weiteren Kiesabbau auf den stadteigenen Grundstücken ablehnt und so auch den Zugang zur Sicherungsfläche Nr. 10 auf nicht-stadteigenen Grundstücken blockiert. Das Kieswerk hat deshalb in der Umgebung nach einem alternativen abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gesucht und dies am Standort 'Dellenhau' gefunden. Der Abbaustandort 'Dellenhau' auf Gemarkung Hilzingen soll die ursprünglich geplante Erweiterung des Standortes in Überlingen am Ried ersetzen.</p>
Lage	<p>Die geplante Kiesabbaufäche befindet sich im Waldgebiet 'Dellenhau' zwischen Singen und Gottmadingen an der B 34.</p> <p>Das Unternehmen plant den Trockenabbau eines oberflächennah anstehenden Kiesvorkommens. Das vorhandene Rohstoffvorkommen soll unter gleichzeitiger Beachtung der hydrogeologischen Gegebenheiten möglichst optimal genutzt werden. Das Konzept sieht vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Standort Dellenhau ein neues Kieswerk zur Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Rohstoffes zu errichten, - den Transport über die Straße abzuwickeln sowie - die ausgekiesten Abbaubabschnitte mit geeignetem Fremdmaterial zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländegestalt zu verfüllen und anschließend mit einem standortsgemäßen Mischwald aufzuforsten. <p>Das erwartete Kiesvolumen umfaßt rd. 1,00 - 1,07 Mio m³ auf einer Abbaufäche von rd. 14,7 ha (unter Berücksichtigung einer im Genehmigungsverfahren noch festzulegenden Schutzzone um einen Grabhügel keltischen Ursprungs im geplanten Abbaureal).</p>
Begründung / Erforderlichkeit des Vorhabens	<p>Das Kieswerk Birkenbühl versorgt weite Teile der westlichen Bodensee-Region mit Kies und Kiesprodukten. Zur Stammkundschaft gehören rd. 250 Firmen im Bereich Hegau und auf der Hori, einschließlich der Stadt Radolfzell. Rund 55-60 % des Kieses vom Kieswerk Birkenbühl werden derzeit in den benannten Raum um Singen ausgeliefert; die restlichen rund 40-45 % gehen derzeit primär in das unternehmens-eigene Betonwerk in Frauenfeld im Kanton Thurgau (Schweiz).</p> <p>Das Rohstoffvorkommen im Waldgebiet 'Dellenhau' ist ebenso wie die Erweiterungsfläche im Waldgebiet in Überlingen am Ried im Teilregionalplan 'Oberflächen-nahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee' als abbauwürdiges Vorkommen enthalten; konkret ist es als Sicherungsgebiet gemäß Plansatz 1.3 ausgewiesen.</p>



Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	<p>Das geplante Vorhaben erfordert die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Gründe dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorgezogene Inanspruchnahme eines Sicherungsgebietes nach Plansatz 1.3 des Teilregionalplanes 'Oberflächennahe Rohstoffe' sowie - die geplante Größe des Abbaubereiches von mehr als 10 ha.
kein Zielabweichungsverfahren	<p>Die Fläche des geplanten Vorhabens liegt zwar in einem regionalen Grünzug. Nach der Vorabstimmung kann allerdings auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verzichtet werden, da der geplante Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet von Rohstoffen (Sicherungsgebiet 6 Hilzingen, 'Dellenhau') abläuft und die Art der Rekultivierung (Wiederauffüllung) sowie die Folgenutzung (Wiederbewaldung) mit den freiraumerhaltenden Zielsetzungen des regionalen Grünzuges vereinbar sind.</p>
Vorhabensalternativen / Standortauswahl	<p>Der Standort "Dellenhau" auf Gemarkung Hilzingen ist im Rahmen des Standort-Auswahlprozesses als einzig denkbarer alternativer Abbaustandort für das Kieswerk Birkenbühl ermittelt worden. Vergleichbare abbauwürdige Vorkommen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung. Die geprüften alternativen Standorte scheitern an den Grundbesitzverhältnissen, einer hohen umwelt- und naturschutzfachlichen Konfliktdichte oder der peripheren Lage zum Absatzgebiet des Vorhabenträgers.</p>
Auswirkungen auf die Raumfaktoren	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die raumstrukturelle Situation sind bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der derzeitige Betriebsstandort 'Überlingen am Ried' wird an den Standort 'Dellenhau' verlagert. - Der Kiesabbau wird flächen- und mengengemäß im bisherigen Umfang weitergeführt. Der Standort 'Dellenhau' erfüllt damit Ersatzfunktion für den entfallenden Standort 'Überlingen am Ried'. - Das vorhandene Absatzgebiet wird beibehalten. <p>Die Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Dauer der Abbautätigkeit. Durch die Bildung kleinflächiger Abbauabschnitte und eine zeitnahe Rekultivierung abgebauter Flächen wird das Ausmaß der Beeinträchtigungen wirksam gemindert.</p> <p>Der geplante Kiesabbau betrifft keine Wohnbebauung oder andere vergleichbar schutzbedürftige Gebiete und verursacht keine Belästigungen durch betriebsbedingte Immissionen (Lärm, Stäube). Durch den Abbau werden vorübergehend Erholungswaldflächen entzogen. Sie werden nach dem Abbau im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt.</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft profitiert von der weiteren marktnahen Versorgung mit Rohstoffen, die das geplante Vorhaben beim Entfall des Standortes 'Überlingen am Ried' gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf den Fremdenverkehr sind nicht erkennbar.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Der geplante Kiesabbau beansprucht nur wald- und keine landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Auf die Forstwirtschaft ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Inanspruchnahme überwiegend junger, hiebsunreifer Bestände sowie durch ein erhöhtes Risiko von Sturm- und anderen Folgeschäden bei angrenzenden Beständen</p>



aufgrund von Freistellung und Bildung künstlicher Träufe. Die Auswirkungen sind zeitlich befristet und lassen sich durch die schrittweise Rekultivierung abgebauter Flächen kompensieren.

Das geplante Abbaugelände ist durch die B 34 vergleichbar günstig an das bestehende Versorgungsgebiet des Vorhabenträgers angeschlossen wie der bisherige Standort 'Überlingen am Ried'. Mögliche Probleme bei der verkehrlichen Anbindung des geplanten Abbaugeländes an die Bundesstraße sowie durch die Betroffenheit des Katzentaler Weges sind mit der im Verkehrsgutachten empfohlenen Um- bzw. Neugestaltung des Knotenpunktes lösbar. Erhebliche mittelbare Auswirkungen durch die Verlagerung des Kiesschwerverkehrs im bestehenden Straßennetz sind nicht zu erwarten. Nach der Verkehrsprognose ist der Anteil, den der Kiesschwerverkehr am Gesamtverkehr ausmacht, als gering zu beurteilen und führt zu keinen erheblichen zusätzlichen Belastungen.

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind mit Ausnahme einer Fernmelde-trasse der Telekom durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Die Erforderlichkeit einer Kabelverlegung wird im Genehmigungsverfahren geklärt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Kiesabbaues auf die öffentliche Trinkwasserversorgung in Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sind nach den hydrogeologischen Untersuchungen auszuschließen.

Belange der militärischen und zivilen Verteidigung sowie des Katastrophenschutzes werden nicht tangiert.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die UVU zeigt, dass beim geplanten Vorhaben auch keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 18 Abs. 2 LplG zu erwarten sind. Bei der überwiegenden Zahl der Schutzgüter sind mögliche erhebliche Auswirkungen durch Schutzmaßnahmen sowie betriebliche Vorkehrungen zu vermeiden bzw. weitgehend minimierbar. Unvermeidbare erhebliche Auswirkungen auf Grund der Waldanspruchnahme und des Kiesabbaues können durch die vorgesehene Rekultivierung ausgeglichen werden. Bezüglich der einzelnen Schutzgüter hat die Auswirkungsprognose folgende Ergebnisse erbracht:

Menschen (Gesundheit und Wohlbefinden sowie Erholung)

Relevante Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Raumordnerisch bedeutsame Sachverhalte werden nicht berührt.

Die Auswirkungen des geplanten Kiesabbaues auf die Funktionsfähigkeit des betroffenen Regionalen Grünzuges und auf die Erholungsnutzung werden aus raumordnerischer Sicht als unerheblich bewertet, da keine dauerhafte Umnutzung erfolgt. Geländemodellierung, Rekultivierung und Aufforstung der betroffenen Flächen nach dem Abbau gewährleisten eine sukzessive Wiederherstellung der Erlebniswirksamkeit für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung, die der Erholungsfunktion vor Beginn der Kiesabbautätigkeit entspricht.

Tiere und Pflanzen

Der geplante Kiesabbau verstößt im Hinblick auf das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' gegen keine raumordnerischen Grundsätze und Ziele. Naturschutzrechtlich steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Naturschutzgesetz oder zur FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der streng geschützten Hasel-



maus oder europäischer Vogelarten lassen sich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermeiden.

Beim geplanten Vorhaben stellen die Flächen- und Lebensraumverluste den entscheidenden Wirkfaktor dar. Darüber hinaus kann es in den Randbereichen des Abbaubereiches zwar prinzipiell zu Beeinträchtigungen störungsanfälliger Arten (speziell bei der Vogelwelt) kommen, allerdings zeigen die aktuellen Bestände, dass dies nicht erheblich sein dürfte. Weitere Beeinträchtigungsfaktoren sind als nicht relevant einzustufen, insbesondere da

- keine an sehr große und geschlossene Waldgebiete gebundenen Arten vorkommen,
- keine erheblichen Zerschneidungseffekte auftreten,
- sich weitere Wirkfaktoren auf sehr schmale Randbereiche (z.B. Staubeinträge) beschränken oder in ihren Konsequenzen natürlichen Prozeßphasen im Wald (z.B. Auflichtungen, Sturmwurf) mit naturschutzfachlich hohem Potenzial entsprechen.

Nach Beendigung des Abbaues und der Rekultivierung erfolgt eine Neubesiedelung durch Tiere und Pflanzen. Die Flächen- und Lebensraumverluste bestehen damit nicht prinzipiell dauerhaft und werden als ausgleichbar eingeschätzt.

Boden

Das anlagebedingte Risiko des geplanten Vorhabens für das Schutzgut 'Boden' ist während des Abbauezeitraumes als hoch einzuschätzen, da die vorhandene Bodenbedecke im jeweiligen Abbaubereich abgetragen und erst im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt wird. Damit ergibt sich zeitlich befristet im Bereich der betroffenen Flächen ein Ausfall aller Bodenfunktionen, der allerdings ausgleichbar ist. Das Ausmaß möglicher abbau- und betriebsbedingter Risiken läßt sich durch ein fachgerechtes Bodenmanagement weitgehend verringern.

Grundwasser

Beim geplanten Kiesabbau werden die raumordnerischen Grundsätze und Ziele hinsichtlich des Schutzgutes 'Grundwasser' berücksichtigt. Gefährdungen und Beeinträchtigungen des oberflächennahen Aquifers im geplanten Abbaubereich lassen sich durch den Erhalt einer Mindestüberdeckung von 2,0 m gegenüber dem Grundwasserspiegel sowie durch Schutzvorkehrungen beim Abbau- und Rekultivierungsbetrieb vermeiden. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen durch das geplante Vorhaben ist auf Grund der hydraulischen Trennung der verschiedenen Grundwassersysteme auszuschließen, wie in der hydrogeologischen Untersuchung nachgewiesen wird. Zur Vorsorge und fortlaufenden Überwachung des Grundwasservorkommens und der Grundwasserqualität wird ein Monitoring eingerichtet.

Oberflächenwasser

Der geplante Kiesabbau verursacht hinsichtlich des Schutzgutes 'Oberflächenwasser' keine raumordnerisch bedeutsamen Auswirkungen. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben weder direkt noch mittelbar betroffen. Die Retentionsfunktionen des Bodens und des Waldes lassen sich im Zuge der Rekultivierung abgebauter Flächen wieder regenerieren.



Klima und Luft

Die verhältnismäßig kleinflächige Inanspruchnahme von lokalklimatisch und lufthygienisch bedeutsamer Waldfläche wird als raumordnerisch unbedeutsam bewertet. Die Wiederherstellung der bioklimatischen Ausgleichsleistungen des Waldes kann im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung langfristig gewährleistet werden.

Landschaft

Das geplante Vorhaben ist auf Grund der Waldinanspruchnahme sowie der Abgrabung des vorhandenen Geländes mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsgestalt und -bild verbunden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen zeitlich auf die Abbauphase begrenzt sind und im Zuge der Rekultivierung wieder aufgehoben werden. Die vergleichsweise geringe Größe des geplanten Abbaubereiches, seine Unterteilung in bis zu 8 Einzelabschnitte, die äußere Wallschüttung sowie die zeitnahe Rekultivierung ausgekieser Flächen tragen außerdem dazu bei, mögliche visuelle Störwirkungen des geplanten Vorhabens auf die umgebende Landschaft auch während der Abbauphase wirksam zu mindern.

Kultur- und Sachgüter

Strukturen, die im Hinblick auf das Schutzgut 'Kulturgüter' relevant sind, bilden der geschützte Grabhügel 'Heidengrab' sowie ein kleines Toteisloch innerhalb der potentiell abbaubaren Fläche sowie die Toteislöcher im Bereich der Gras-Seen. Der Grabhügel wird vom geplanten Abbau ausgenommen, außerdem wird zusätzlich eine Schutzzone um das Bodendenkmal eingerichtet, um eine Gefährdung durch den Abbaubetrieb auszuschließen. Das kleine Toteisloch wird als nicht erhaltenswert eingestuft und ist zum Abbau vorgesehen. Zur Kompensation soll bei der Rekultivierung wieder eine vergleichbare Geländemulde hergestellt werden.

Kompensationsmöglichkeiten

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nach dem gegenwärtigen Bearbeitungsstand beim

- Schutzgut 'Menschen' durch den Verlust von Erholungswald,
- Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' auf Grund der Lebensraumverluste für waldbewohnende Arten,
- Schutzgut 'Boden' durch den Abtrag des gewachsenen Bodens und den Verlust der Bodenfunktionen,
- Schutzgut 'Landschaft' auf Grund der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Waldinanspruchnahme und die Abgrabung des Geländes.

Diese Beeinträchtigungen treten während der Abbauphase auf. Sie sind nach der fachlichen Einschätzung im Zuge des geplanten Rekultivierungskonzeptes kompensierbar. Das Konzept sieht dazu eine Verfüllung der abgebauten Flächen mit Abraum sowie geeignetem Fremdmaterial und eine anschließende Wiederbewaldung vor.

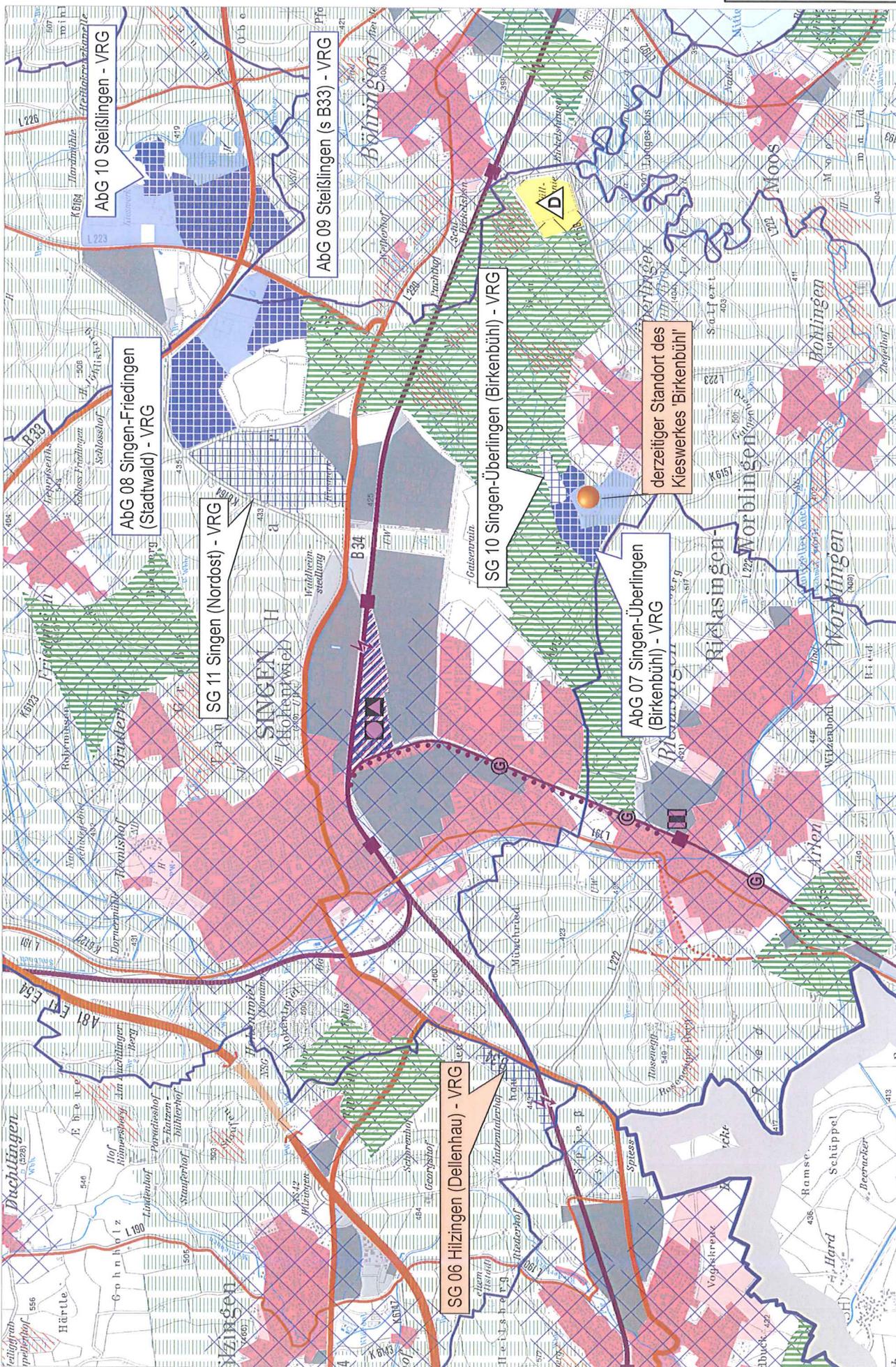
Besonderer Artenschutz

Nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung können hinsichtlich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Haselmaus sowie der durch das geplante Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden bzw. umgangen werden, sofern die in Kap. D.8 benannten funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.



Natura 2000	Die Natura 2000-Vorprüfung zeigt, dass weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 8218-342 'Gottmadinger Eck' durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer weitergehenden vertieften Natura 2000-Prüfung nicht erforderlich.
Fazit	<p>Die Prüfung eines möglichen Kiesabbaues im Dellenhau anhand des raumordnerischen Kriterienkataloges hat erbracht, dass beim geplanten Vorhaben keine entscheidungserheblichen Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung absehbar sind. Zu erwartende Auswirkungen auf die Raumfaktoren und die Schutzgüter der UVU können zum überwiegenden Teil durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen vermieden bzw. weitgehend minimiert werden. Die unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen sind nach der Analyse zeitlich auf die Dauer der Abbautätigkeit beschränkt und lassen sich im Zuge der Rekultivierung kompensieren. Dem Vorhaben stehen nach dem derzeitigen Stand auch keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich einer Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes sowie von Natura 2000 entgegen.</p> <p>Die weiteren, in Kap. B.1.3 benannten Antragsunterlagen und Nachweise werden durch den Vorhabenträger im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgelegt.</p>

Anlage 2
zu DSPA 33/17-Ö



- Auszug aus der Legende zur Raumnutzungskarte:
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.2)
 -  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.3)

-  Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)
-  Abbaubereichnaher Rohstoffe (genehmigt / in Abbau) (N)
-  Gemeindegrenzen

-  AbG Abbaugesamt
-  SG Sicherungsgebiet

0 0,5 1 km
Maßstab 1: 50 000
Geobasisdaten ©LGL, www.lgl.bw.de,
Az.: 2851.9-1/19
RVHB, www.hochrhein-bodensee.de/PA_21.03.2017

ENTWURF

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
Denkmal und Gesundheitswesen
Abt. 2, Referat 21
79083 Freiburg

Raumordnungsverfahren für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemarkung Hilzingen - Stellungnahme

Verbandsvorsitzende
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor
K. H. Hoffmann

Sachbearbeiter Jean-Michel Damm
+49 (0) 77 51 91 15-14
damm@hochrhein-bodensee.de

Aktenzeichen 69.324
(Datum)

Ihr Zeichen 21-2437/2-3/35
Ihr Schreiben vom 24.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für den Trockenabbau von Kies und Sand im Gewann Dellenhau in der Gemeinde Hilzingen.

Die Stellungnahme wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Organisationssatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in der Sitzung des Planungsausschusses am (Datum) beraten und beschlossen.

Ausgangslage

Die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG betreibt seit Jahrzehnten Kiesabbau am Standort Überlingen am Ried. Am Abbaubereich Überlingen am Ried gehen die genehmigten Kiesvorräte langsam zur Neige (voraussichtlich 2018), so dass das Kieswerk als Ersatz für den bisherigen Standort künftig plant, am Standort „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) Kies abzubauen. Bei dem geplanten Trockenabbau handelt es sich um keine zusätzliche Abbaufläche, sondern um einen Ersatz für ein festgelegtes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahen Rohstoffes, dessen weitere Erschließung und Nutzung aus privatrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Vom Abbauträger wird keine Steigerung, sondern ein Ersatz entfallener Abbaumengen am bestehenden Abbaustandort angestrebt.

Das Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG am Standort Überlingen am Ried versorgt aktuell weite Teile der westlichen Bodenseeregion mit Kies und Kiesprodukten. Rund 55-60% des Kieses werden derzeit im Bereich Hegau, Höri und Radolfzell ausgeliefert; die restlichen rund 40-45% gehen derzeit primär in das unternehmenseigene Betonwerk in Frauenfeld (Kanton Thurgau).

Zweck des Raumordnungsverfahrens ist u.a., die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 ROG).

Die Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus regionaler Sicht stellen der Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee vom 10.04.1998 sowie der Teilregionalplan (TRP) Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee vom 27.01.2005 dar.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee nimmt zum Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung:

1.) Bedarf

Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe hat der Regionalverband Hochrhein-Bodensee eine Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge durch einen externen Gutachter durchführen lassen.¹

„Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass auch in Zukunft der Bedarf an mineralischen Rohstoffen maßgeblich aus der Gewinnung von heimischen Bodenschätzen gedeckt werden wird. [...] Die Variantenbetrachtung hat für die langfristige Prognose ergeben, dass mit einem insgesamt eher steigenden Rohstoffbedarf zu rechnen ist, der im Vergleich zu den Bedarfsberechnungen auf Basis des Durchschnittes der letzten 10 Jahre diesen für die Summe der betrachteten Rohstoffe übersteigt [...].

Wegen der starken Nutzungskonkurrenz, unter denen insbesondere Rohstoffabbauflächen stehen, und wegen der für den Bereich der hier betrachteten mineralischen Rohstoffe unsicheren, weil rein privatrechtlich basierten Grundstücksverfügbarkeit, Realisierungsunsicherheit ist eine hinreichend große Ausweisung entsprechender potenzieller Abbauflächen sinnvoll und geboten.“²

Zusätzlich ist zu beachten, dass der Antragsteller zunächst die Erweiterung am bestehenden Standort Überlingen am Ried in dem im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe festgelegten Abbaugelände Nr. 7 Singen – Überlingen (Birkenbühl) vorgesehen hatte, was aus regionaler Sicht zu befürworten gewesen wäre. Aufgrund fehlender Verfügbarkeit dieser Flächen (die Stadt Singen hat als Eigentümer der Flächen einen weiteren Kiesabbau abgelehnt) hat das Kieswerk in der Umgebung nach alternativen abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gesucht und hierbei die Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen sowie die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen näher geprüft. Der Abbaustandort „Dellenhau“ in der Gemeinde Hilzingen soll die ursprünglich geplante Erweiterung des Standortes in Überlingen am Ried ersetzen. Aus regionaler Sicht kann diesem Vorgehen zugestimmt werden. Die Gesamtbedarfsbilanz bleibt in etwa erhalten.

Vergleichbar mit dem „Flächentausch“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird in diesem Fall auf ein im Regionalplan festgelegtes Abbaugelände (Nr. 7 Singen – Überlingen (Birkenbühl), PS 1.2 TRP Oberflächennahe Rohstoffe) aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit verzichtet und im Gegenzug

¹ SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2016): Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, Studie im Auftrag des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee

² Ebenda, S. 87

ein Sicherungsgebiet (Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau), PS 1.3 TRP Oberflächennahe Rohstoffe) zum Abbau vorgesehen.

Mit dem geplanten Abbau im Bereich „Dellenhau“ ist keine Steigerung des Rohstoffabbaus durch die Firma Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG geplant.

Zum Thema Export ist anzumerken, dass es durch die Grenzlage der Region Hochrhein-Bodensee vielfältige Beziehungen und Verflechtungen zu Frankreich und zur Schweiz gibt. Auch der Landesentwicklungsplan betont in der Begründung zu Plansatz 2.5, dass im Mittelbereich Singen grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau zu berücksichtigen sind. „Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.“³

2.) Standortauswahl

Die Alternativenbetrachtung konzentriert sich auf den Raum Singen - Radolfzell. Der Vorhabensträger hat neben dem Abbaugbiet Nr. 7 und dem Sicherungsgebiet Nr. 10 Singen – Überlingen (Birkenbühl) folgende Vorranggebiete in die Alternativenbetrachtung einbezogen:

- Sicherungsgebiet Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau)
- Abbaugbiet Nr. 8 Singen-Friedlingen (Stadtwald Radolfzell)
- Sicherungsgebiet Nr. 11 Singen (Nordost)
- Abbaugbiet Nr. 10 Steißlingen.

Die Abbaugbiete 8 und 10 stehen aufgrund der Besitzverhältnisse dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

Das Sicherungsgebiet Nr. 11 wird hinsichtlich der hydrogeologischen und der wasserwirtschaftlichen Situation als deutlich problematischer, im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Aspekte zumindest als gleichermaßen problematisch eingestuft wie das Sicherungsgebiet Nr. 6 Dellenhau. Die Präferenz des Sicherungsgebietes Nr. 6 Dellenhau kann nachvollzogen werden.

2.) Ziele und Grundsätze des Regionalplanes 2000 bzw. des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe

Das geplante Kiesabbaugbiet „Dellenhau“ ist im verbindlichen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee als Sicherungsgebiet Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau) enthalten.

Sicherungsgebiete dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und als Ergänzungsstandorte für abgeschlossene und auslaufende Abbaustätten.

³ Landtag von Baden-Württemberg (2014): Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Peter Storz SPD vom 20.05.21014; Drucksache 15/5220, S. 4

Gemäß der Begründung zum Plankapitel 1.3 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ist Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 15-jährigen Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich. Der Teilregionalplan wurde im Januar 2005 genehmigt.

Da das bisherige Abbaugelände Singen-Überlingen (Birkenbühl) voraussichtlich 2018 ausläuft, hat die Firma Kieswerk Birkenbühl nachvollziehbar begründet (vgl. Punkt 1. Bedarf), weshalb der Abbau vorgezogen werden muss. Die Alternativenbetrachtung hat zum Ergebnis, dass das Sicherungsgebiet „Dellenhau“ unter Umweltgesichtspunkten sowie im Hinblick auf die Verfügbarkeit am günstigsten zu bewerten ist. Insofern greift die Ausnahmeregelung.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 3 Gebietskategorien unterschieden werden (Abbaugelände – PS 1.2; Sicherungsgebiete – PS 1.3; Ausschlussgebiete – PS 1.4). Durch die Festlegung von Ausschlussgebieten wird belegt, dass ein Rohstoffabbau auch in einem Sicherungsgebiet ausnahmsweise möglich sein muss und somit ein künftiger – als auch ein aus den oben genannten Gründen vorgezogener – Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet kein Zielverstoß ist.

Dies unterstreicht auch der Plansatz 1.1 im 3. Grundsatz: „Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll die Errichtung neuer Abbaustätten grundsätzlich vermieden werden. Neuerrichtung von Abbaustätten und Erweiterung bestehender Abbaustätten sind jedoch auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich, soweit dem nicht die in diesem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesenen Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau entgegenstehen.“

Die Fläche „Dellenhau“ liegt in einem im Regionalplan 2000 festgelegtem regionalen Grünzug (PS 3.1.1 Regionalplan 2000). Gemäß der Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 stellt der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen eine zeitlich befristete und innerhalb des Freiraums standortgebundene Nutzung dar. Er ist innerhalb des Grünzuges nach Maßgabe der Schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau (entspricht gem. TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)) möglich, wenn die Art der Rekultivierung (Wiederauffüllung) und die Folgenutzung (Wiederbewaldung) mit den freiraumerhaltenden Zielsetzungen des regionalen Grünzuges vereinbar sind. Im Gegensatz zu den Grünzügen (PS 3.1.2 Regionalplan 2000) stellt der regionale Grünzug kein Kriterium für die Ausschlussgebiete des Rohstoffabbaus gemäß PS 1.4 des TRP Oberflächennahe Rohstoffe (vgl. Begründung zu PS 1.4) dar.

Da es sich bei den Sicherungsgebieten um potenzielle künftige Abbaugelände handelt, ist es aus unserer Sicht schlüssig, dass ein vorgezogener Abbau in einem Sicherungsgebiet, welches in einem regionalen Grünzug liegt, ebenso möglich sein kann, ohne dass dies ein Zielverstoß ist.

Ein Zielabweichungsverfahren ist daher – wie in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellt – nicht erforderlich.

In PS 3.0.1 des Regionalplans 2000 werden als übergeordnete Grundsätze zur Freiraumstruktur insbesondere festgestellt:

- Entwicklung der Region in Einklang mit den landschaftlichen Besonderheiten, den Landschaftsstrukturen und Landschaftsbildern

- Sicherung, Sanierung und Entwicklung der Freiräume unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für die räumliche Nutzung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen
- Sicherung, Sanierung der Entwicklung des Naturhaushalts und damit der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit

In der gesetzlich vorgeschriebenen raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 18 Abs. 2 LplG und UVPG wurden die Umweltbelange aus regionalplanerischer Sicht ausführlich und in geeigneter Weise abgehandelt. Die Umweltprüfung wird im nachgeordneten Genehmigungsverfahren weiter vertieft werden.

Auch die Grundsätze zum Rohstoffabbau (PS 1.1 TRP Oberflächennahe Rohstoffe) sind bei der Beurteilung des Vorhabens zu berücksichtigen; insbesondere:

- Schutz, Erhalt und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen
- Flächensparsamer Abbau; vollständige Nutzung des Vorkommens
- Vermeidung neuer Abbaustätten („Erweiterung vor Neuerrichtung“)
- Erstellung von Abbau- und Rekultivierungsplänen, die der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie entsprechen
- Zum Schutz der Landschaft und des Bodens: Verzicht auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von unter 5 m
- Möglichst weitgehende Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Böden
- Verkehrliche Anbindung, die die Belange der Bevölkerung berücksichtigt

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen, so dass aus unserer Sicht die regionalplanerischen Grundsätze berücksichtigt wurden. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren diese Aspekte teilweise noch vertieft werden müssen.

Gesamtfazit des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee:

Der geplante Abbau von Rohstoffen in dem im TRP Oberflächennahe Rohstoffe festgelegten Sicherungsgebiet Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau) ist mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2000 bzw. des TRP Oberflächennahe Rohstoffe vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Hoffmann
Verbandsdirektor